

## **Beschluss des Landrats vom 03.12.2020**

Nr. 673

### **14. Einführung des elektronischen Amtsblattes** 2019/117; Protokoll: mko

Kommissionspräsidentin **Jacqueline Wunderer** (SVP) führt aus, dass im Januar 2019 der ehemalige Landrat Mathias Häuptli ein Postulat eingereicht und darin den Regierungsrat darum ersucht habe, zu prüfen, ob das Amtsblatt im Kanton elektronisch publiziert werden kann. In den Kantonen BS und ZH wird das bereits praktiziert. Die Einführung eines digitalen Amtsblatts sei zeitgemäss und bringe viele Vorteile sowohl für den Kanton als auch für die Leserinnen und Leser. Für eine Publikation sämtlicher Rubriken des Amtsblatts im Internet reicht eine Regelung auf Verordnungsstufe nicht aus. Es braucht also zusätzliche gesetzliche Anpassungen. Ein formelles Gesetz ist unter anderem zwingend, weil in einem digitalen Amtsblatt auch Personendaten publiziert werden. In der Gegenüberstellung der heute meistgenutzten Systeme wird dem Seco-Modell Vorzug gegeben. Aus Bürger- und Verwaltungssicht wäre mit der Seco-Lösung ein gemeinsames Portal mit dem Kanton BS und weiteren Kantonen zu bevorzugen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Kostenfrage. Die deutlich geringeren Ausgaben für ein digitales Amtsblatt gibt den Kantonen die Möglichkeit, dieses künftig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Nettoerlös reduziert sich allerdings von CHF 140'000.– auf ca. CHF 80'000.–, weil keine Abonnementseinnahmen und keine Inserate mehr generiert werden.

Die Kommission trat stillschweigend auf die Vorlage ein. Die Diskussion innerhalb der Kommission drehte sich primär um die formale Frage, welche Bedeutung die Abschreibung des Postulats angesichts des erst angelaufenen Projekts hätte. Die Vertreter der Landeskanzlei argumentierten, dass die beantragte Abschreibung sich explizit auf die Ausführung der Vorlage berufe, was eine Kenntnisnahme faktisch impliziert. Man wollte ausserdem die Frist zur Behandlung des Postulats einhalten, welche mit dem Bericht den Auftrag formell erfüllt. Sie stellt sich aber einer späteren Abschreibung bzw. dem Stehenlassen des Postulats nicht entgegen.

Nach eingehenden Diskussionen beschloss die Kommission einstimmig, dem Landrat zu empfehlen, das Postulat stehenzulassen. Das bedeutet, dass es im Rahmen der Gesetzesanpassung erneut dem Landrat zur Abschreibung vorgelegt werden soll. Es wurde betont, dass der Antrag aus formellen Gründen erfolgt und nicht als Kritik am Bericht des Regierungsrats zu werten ist.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Beschlussfassung*

://: Mit 73:3 Stimmen bei 1 Enthaltungen wird das Postulat 2019/117 stehen gelassen.

---